

Hat die katholische Kirche die mörderischen Kriegswaffen gesegnet?

Von Dr Leop. Kopler, Linz.

Wie nach früheren Kriegen so wurde auch nach dem letzten und entsetzlichsten aller Kriege, nach dem großen *Weltkriege* gegen die katholische Kirche der Vorwurf erhoben, sie hätte im Kriege die Waffen gesegnet. Vor allem waren es die Sozialdemokraten, die Kommunisten, die Freidenker und wie alle diese sonderbaren „Nie-wieder-Krieg“-Rufer heißen mögen, welche dieses Schlagwort von der „Waffensegnung durch die katholische Kirche“ benützten, um die durch die furchtbaren Strapazen des Krieges seelisch und körperlich erschütterten Heimkehrer und das durch Hunger und Entbehrungen aller Art zermürbte Volk mit Haß gegen die Kirche zu erfüllen. Auf der Straße, am Wirtshaustische, auf der Eisenbahn, in Versammlungen, in Landtagen und in den Tagungen sonstiger Körperschaften, ja selbst in Gotteshäusern wiederholten erregte, aufgepeitschte, mitunter geradezu fanatisierte Leute so und so oft die leidenschaftliche Anklage: „Die Kirche und die Geistlichen haben im großen Völkermorden die Tod und Verderben bringenden Kriegswaffen gesegnet.“ Die wirkliche und noch mehr die künstlich gemachte Entrüstung über eine solche Handlung der Kirche kannte mitunter keine Grenzen mehr. Gottes Hilfe für den Krieg anrufen erklärte man als eine mindestens ebenso frevelhafte Verhöhnung Gottes, wie wenn man Gottes Beistand zum Gelingen eines Ehebruches, eines Raubmordes oder eines großen Betrugses erleben wollte; und das Segnen der Waffen stellte man auf die gleiche Stufe wie eine etwaige Einsegnung eines Bordells.

Eine so leidenschaftliche Anklage gegen die Kirche und eine so maßlose Sprache rechtfertigen es gewiß, wenn im Folgenden die ohneweiters als Tatsache angenommene Waffensegnung durch die Kirche etwas gründlicher untersucht und auch hier der Wahrheit eine Gasse gebahnt wird.

I.

Segnung der Soldaten.

Zunächst ist einmal zu unterscheiden zwischen *Segnung der Soldaten* und *Segnung der Waffen*.

Daß die Kirche und ihre Vertreter, die Bischöfe und Militargeistlichen, die in den Kampf ziehenden Soldaten

vielfach gesegnet, mit dem Allerheiligsten gesegnet haben, ist eine Tatsache, die in vielen Bildern und Photographien verewigt ist.

Wegen Segnung der Soldaten kann aber doch kein vernünftiger Mensch der Kirche und ihren Dienern einen Vorwurf machen. Denn die an die Front abmarschierenden Soldaten gehen schweren Strapazen und großen Gefahren für Leben, Gesundheit, Freiheit, Religion und Sittlichkeit entgegen; jeder Krieg ist ja noch immer, wie die Erfahrung lehrt, ein großer Zerstörer von Glaube und Sitte gewesen und auch der Weltkrieg hat davon keine Ausnahme gemacht. Warten aber der in den blutigen Krieg ausziehenden Soldaten oft übermenschliche Anstrengungen, sind sie von schweren und schwersten Gefahren für Leib und Seele, Leben und Freiheit umdräut, so sind doch die Kirche und ihre Vertreter nicht zu tadeln sondern zu loben, wenn sie Gottes Segen und Schutz auf die Soldaten herabrufen, welche die Hilfe von oben nicht bloß sehr gut brauchen können, sondern direkt nötig haben. Und selbst derjenige, welcher an keinen Gott und keine Kirche und an keine Wirksamkeit der kirchlichen Gebete und Segnungen glaubt und darum die Segnung der Soldaten für wirkungslos hält, muß doch wenigstens den guten Willen der Kirche anerkennen, ihrerseits alles zu tun, was in ihrer Macht gelegen ist, um das schwere Los der in den Krieg ziehenden Soldaten zu erleichtern.

Nur dann wäre die Segnung der Soldaten vom sittlichen Standpunkt aus zu verwerfen, wenn der Abmarsch der Soldaten ins Feld auf die gleiche Stufe zu stellen wäre wie der Auszug der Räuber und Banditen zu einem Überfall oder einer Brandschatzung.

Aber ich glaube, nicht einmal der fanatischste Pazifist wird sich je zu einer so niederträchtigen und aufs tiefste empörenden Gleichstellung der Soldaten mit Wegelagerern hinreißen lassen. Im gesunden sittlichen Bewußtsein der ganzen Menschheit ist eben etwas anderes der Soldat und Krieger, der Blut und Leben einsetzt für Volk und Vaterland, und etwas anderes der Räuber, der friedliche Menschen überfällt und von ihnen „Geld oder Leben“ fordert.

Freilich, wenn jeder Krieg ohne Ausnahme sittlich unerlaubt wäre, so wie der Raub ausnahmslos durch das Sittengesetz schwer verpönt ist, dann könnte und müßte man den Abmarsch der Soldaten in den Krieg einen organisierten Ausmarsch zu einem Raubüberfall nennen. Aber bis heute hat noch niemand den Beweis erbracht,

daß die katholische Sittenlehre irrt, wenn sie sagt, daß es auch einen gerechten Krieg geben könne und gibt. Gewiß ist der Krieg immer ein Unglück und Unheil nicht bloß für den Besiegten sondern auch für den Sieger, hat er doch für beide Teile unendlich viel Weh und Leid und Elend zur unvermeidlichen Folge. Daraus folgt aber nicht, daß der Krieg einfachhin und unter allen Umständen unerlaubt ist, daraus folgt nur, daß *der Krieg nur aus gerechten Ursachen von höchster Wichtigkeit, nur aus den schwerstwiegenden Gründen unternommen werden darf*, also nur, um solches Unrecht oder solche Ungerechtigkeit zu sühnen oder abzuschütteln, um solches Unheil abzuwenden, das in der Auffassung der Völker schwerer wiegt und verderblicher ist als alles Unheil, das ein Krieg mit sich bringt.

Gewiß könnten, theoretisch gesprochen, alle Streitigkeiten unter den Staaten und Völkern auch ohne Krieg geschlichtet werden, wenn nur alle streitenden Parteien guten Willens wären; aber was hilft alle theoretische Möglichkeit, wenn in der rauhen Wirklichkeit alle Bemühungen um eine friedliche Lösung an der Einsicht und Bereitwilligkeit einer oder einiger Regierungen scheitern? Soll es also dann einem gegen alles Recht geknechteten Volke verwehrt sein, mit den Waffen in der Hand die Freiheit zu erringen, bloß weil der knechtende Staat auf sein Unrecht nicht verzichten will? Soll also ein ungerecht angegriffenes Volk seine Freiheit und Selbständigkeit nicht mit Waffengewalt verteidigen dürfen, bloß weil der angriffslustige Gegner seiner Länder- und Beutegier nicht entsagen und den friedlichen Nachbar nicht in Ruhe lassen will?

Ohne Zweifel, bevor erlaubterweise die Entscheidung der Waffen angerufen werden darf, müssen *ehrlich* und *aufrichtig* alle Mittel versucht werden, um zu einer friedlichen Lösung zu kommen. Erst wenn alle Bemühungen, den Streitfall durch gegenseitige Verständigung, durch Vermittlung eines dritten unparteiischen Staates, durch Wahl eines Schiedsrichters oder durch Anrufung eines internationalen Schiedsgerichtes u. s. w. zu schlichten, erst wenn alle friedlichen Lösungsmittel durch die Schuld des Partners fehlgeschlagen haben, darf *als letztes Auskunftsmittel* der Krieg erklärt werden. Ich betone noch einmal: Der Krieg kann nur das *letzte und einzig noch übrige Mittel der Selbstbehauptung* sein, nachdem alle friedlichen Wege vorher erschöpfend versucht wurden.

Wiederum ist richtig, daß im Kriege viele Ungerechtigkeiten gegen Leben, Freiheit und Eigentum der Bevölkerung, namentlich im Kriegsgebiet, vorkommen, daß von den Soldaten, besonders im Etappenraum, viel Unsittlichkeit getrieben wird, wie ja der Krieg erfahrungsgemäß ein großer Zerstörer von Glaube und Sittlichkeit ist. Aber das alles müßte nicht sein, könnte ebensogut unterbleiben; wenn die Kommandierenden nur ernstlich wollten, könnte der Krieg ebenso nach den Forderungen des Naturrechtes und nach den Vorschriften des anerkannten Völkerrechtes geführt werden. Ungerechtigkeiten und Unsittlichkeiten folgen nicht notwendig aus der Natur des Krieges, sondern sind Begleiterscheinungen, die wirklich ganz auf das Schuldkonto derer, die sie im Kriege verüben, zu setzen sind, wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß für manche Arten von Verfehlungen das Kriegsleben unvergleichlich mehr Gelegenheiten und Versuchungen bietet.

Man mag die Schattenseiten des Krieges noch so sehr betonen und in noch so grellen Farben schildern, man mag jeden Krieg — und dies mit Recht — als großes und größtes Unglück und Unheil aller daran beteiligten Völker hinstellen, der nüchtern und leidenschaftslos denkende Verstand kommt immer und immer wieder zu dem Urteile der Moralthologen, daß es auch einen gerechten und darum sittlich erlaubten Krieg geben kann. Und er ist dann sittlich erlaubt, wenn er von der rechtmäßigen Staatsgewalt als letztes Auskunftsmittel unternommen wird, um ein solches Unrecht abzuwehren oder einem solchen Unheil auszuweichen, das in der Auffassung der Menschen schwerer oder mindestens ebenso schwer wiegt wie alles Unglück und Unheil, das auch mit einem gerechten Kriege verbunden ist; damit weiterhin die Durchführung des Krieges vom sittlichen Standpunkt aus einwandfrei geschehe, muß alles vermieden werden, was den Forderungen der Gerechtigkeit und Liebe und den Vorschriften des geltenden Völkerrechtes widerspricht.

Daß unter solchen Voraussetzungen der Krieg erlaubt ist und erlaubt sein muß, ist wahrhaftig nicht schwer einzusehen. Wie der einzelne Mensch sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit und andere Güter von hohem Wert gegen jeden ungerechten Angreifer auch mit Gewalt und mit der Waffe in der Hand verteidigen darf und durch kein Gesetz gehalten ist, von Räubern, Einbrechern und sonstigen Verbrechern sich ohne Gegenwehr töten oder schwer verletzen oder berauben zu

lassen, so hat auch jeder Staat und jedes Staatsvolk das Recht, seinen Bestand und seine Freiheit und Selbständigkeit gegen jeden ungerechten Angreifer nicht bloß von innen, sondern auch von außen, zu verteidigen und mit allen erlaubten Mitteln, auch mit den Mitteln der Gewalt, zu wahren und zu schützen. Kein Staat und kein einen selbständigen Staat bildendes Volk ist verpflichtet, wehrlos seine Freiheit, seine Selbständigkeit, seine Kultur preiszugeben, bloß deswegen, weil sich ein anderer Staat von seinen ungerechten Forderungen durch kein friedliches Mittel abbringen lassen will.

Und wie der einzelne Mensch sein Recht verfolgen und mit Hilfe der Gerichte auch erzwingen darf, so kann und darf auch ein Staat oder eine einen Staat bildende Nation ihre begründeten Rechte verfolgen und verweigerter Rechtsforderungen erzwingen. Und weil es bis heute keinen internationalen Gerichtshof gibt, der nicht bloß Streithändel unter den Staaten nach Recht und Gerechtigkeit entscheiden, sondern auch die Anerkennung und Durchführung seines Schiedsspruches erzwingen kann, so ist der in seinen Rechten schwer verletzte Staat auf die Selbsthilfe angewiesen, und diese Selbsthilfe ist eben der Krieg. Natürlich dürfen es nicht, um es nochmals zu betonen, irgendwelche Rechtsforderungen, sondern nur Rechte und Forderungen von höchster Bedeutung, von lebenswichtiger Notwendigkeit sein, zu deren Erzwingung als letztes Mittel die bewaffnete Gewalt verwendet werden darf. Ja, unter Umständen kann es nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht eines Staates oder Volkes sein, mit der Waffe in der Hand seine höchsten Güter zu verteidigen und einen ungerechten Angreifer abzuwehren. Oder war es, um nur einige Beispiele anzuführen, nicht geradezu Pflicht der Franken, dem Ansturm der Mauren, war es nicht Pflicht der Deutschen, den sengenden und brennenden Mongolenhorden, war es nicht Pflicht der Herrscher Österreichs, den türkischen Eroberern mit Waffengewalt entgegenzutreten, um nicht bloß Leben und Freiheit, sondern auch die höchsten religiös-sittlichen Güter der christlichen Völker zu retten? Und wenn die heutigen Machthaber des bolschewistischen Rußland darangingen, mit Waffengewalt ihren Kommunismus in den Staaten Mittel- und Westeuropas einzuführen, hätten nicht alle bedrohten Staaten nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, mit bewaffneter Hand den Angriff abzuwehren, um dadurch nicht bloß Leben und Freiheit der Bevölkerung vor dem Treiben gewissenloser Massenmörder zu schützen, sondern auch die ge-

samte christliche Kultur vor ihren blindwütigen und von Gotteshaß triefenden Zerstörern zu verteidigen.¹⁾

Kann aber der Krieg auch ein gerechter sein, dann handeln die Soldaten, welche mit der Waffe in der Hand am Kriege teilnehmen, sittlich gut, wenn und solange sie von der Rechtmäßigkeit des Krieges subjektiv überzeugt sind. Und diese Überzeugung müssen wohl alle Soldaten, die ins Feld ziehen, haben, da ihnen einerseits vom Regenten und von der Regierung, die den Krieg erklärt, die Rechtmäßigkeit der Kriegserklärung versichert und von den Behörden, von der Presse, von der öffentlichen Meinung, von ihren Vorgesetzten u. s. w. die Gerechtigkeit der eigenen Sache in allen Tonarten wiederholt und mit allen nur möglichen Gründen bewiesen wird, andererseits aber der einzelne Soldat gar nicht imstande ist, sich durch eigene Untersuchung ein sicheres Urteil über Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des von der Staats-

¹⁾ Die bisherigen Ausführungen über die Erlaubtheit eines gerechten Krieges gelten vom *Kriege im allgemeinen*. Eine ganz andere Frage ist es, ob ein *bestimmter* Krieg als erlaubt anzusehen ist oder nicht, und wieder eine andere Frage ist es, ob der *moderne* Krieg oder *die moderne Art der Kriegsführung* vom Standpunkte des christlichen Sittengesetzes gerechtfertigt werden kann oder nicht. Es ist nicht meine Absicht und es gehört nicht zum Gegenstand der gegenwärtigen Untersuchung, auch diese Fragen hier ausführlicher zu erörtern. Nur eine kurze Bemerkung sei über den *modernen* Krieg gestattet.

Ohne mit meinen vorausgehenden Ausführungen oder mit der katholischen Sittenlehre in Widerspruch zu geraten, möchte ich mich der Anschauung jener Theologen anschließen, die den Krieg, *wie er jetzt ist und in Zukunft geführt werden wird*, als sittlich unerlaubt und verwerflich erklären. Diese Stellungnahme bedeutet keine Abkehr von den Grundsätzen der christlichen Sittenlehre über die Erlaubtheit eines gerechten Krieges, sondern ist nur ihre konsequente Anwendung auf die moderne Zeitlage und die moderne Kriegsführung.

Wie oben bereits hervorgehoben wurde, darf der Krieg immer nur als *letztes Auskunftsmittel* angewendet werden, um lebensnotwendige Rechte eines Volkes zu wahren. Heute gibt es aber mehr als eine Möglichkeit, internationale Streitigkeiten auf friedlichem Wege beizulegen. Ich erinnere an den „ständigen Schiedshof“, der seit der ersten Friedenskonferenz im Haag 1899 errichtet wurde, ich verweise auf den *Völkerbund* und den von ihm im Jahre 1920 eingesetzten ständigen *internationalen Gerichtshof* (im Haag), ich nenne den von fast allen Staaten der Welt unterzeichneten *Kellogg-pakt* u. s. w. Gewiß sind das alles menschliche Einrichtungen, die noch ihre Unvollkommenheiten und mitunter auch große Mängel an sich haben, aber die Möglichkeit ist da, durch diese Friedenseinrichtungen Kriege zu vermeiden und internationale Streitigkeiten nach Recht und Gerechtigkeit zu regeln, jedenfalls besser zu lösen als durch einen Krieg, dessen Entscheidung nicht nach Recht oder Unrecht, sondern nach der Stärke der physischen Gewalt und nach der Geschicklichkeit der Heeresführung ausfällt. Allerdings fehlt diesen Schiedsgerichten die Macht,

regierung unternommenen Krieges zu bilden. Die nationale Begeisterung endlich, die geradezu zur Zeit einer Kriegserklärung in hellen Flammen emporlodert und mit allen Mitteln geweckt und entfacht wird, tut noch ein übriges, um die begeisterten Vaterlandsverteidiger erst recht in der Überzeugung von der Gerechtigkeit der Sache ihres Volkes zu festigen.

Ebenso wenig wie die Soldaten sind auch die Bischöfe und Priester eines Staates imstande, im Augenblick der Kriegserklärung über Recht oder Unrecht des Krieges zu entscheiden. Dazu fehlt die nötige Sachkenntnis in der Regel fast vollständig. Sie kennen die Gründe, mit wel-

ihren Entscheidungen auch Anerkennung zu verschaffen und sie auszuführen. Einen Anfang zu einer überstaatlichen Exekutive weist der Völkerbund auf, da er über gewisse unblutige Gewaltmittel verfügt, die geeignet sind, die Annahme eines Schiedsspruches eventuell von den streitenden Parteien zu erzwingen.

Zur sittlichen Erlaubtheit des Krieges ist sodann ein gerechter oder, besser gesagt, ein so schwerwiegender Grund notwendig, der die Schrecken und schlimmen Folgen des Krieges wenigstens einigermaßen aufwiegt. Bei der heutigen Entwicklung der Kriegstechnik läßt sich aber wohl schwer oder gar nicht ein solcher Grund namhaft machen. Denn die physischen und moralischen Schäden, die der moderne Krieg im Gefolge hat, sind so unübersehbar groß und so ungeheuerlich, daß mit Rücksicht auf sie wohl kein Krieg gerechtfertigt werden kann. Wenn wir nur den vergangenen Weltkrieg (1914—1918) ins Auge fassen, so muß doch jeder nüchterne Beurteiler sagen, daß die Kriegsziele in gar keinem Verhältnisse standen zu dem furchtbar hohen Einsatze an Menschen und Material, an Gut und Blut, mit welchen man sie zu erreichen suchte. Gewiß hat jeder unabhängige Staat das Recht der Notwehr; aber was hilft alle Notwehr, wenn die modernen Kriegswaffen, wenn Gas- und Luftkrieg gar nicht geeignet ist, das eigene Volk zu retten, wenn sie vielmehr seinen Untergang herbeiführen? Ist es denn nicht eine Forderung der Klugheit, eher das kleinere Übel zu wählen und angetanes Unrecht zu ertragen, als durch Gebrauch des Notwehrrechtes das größere Übel, den Untergang des ganzen Volkes, herbeizuführen?

Endlich scheint die Art der modernen Kriegsführung selber vom sittlichen Standpunkt aus durchaus zu verwerfen zu sein. Der heutige Krieg ist vor allem Luft- und Gaskrieg, der nicht bloß gegen die bewaffnete Macht, sondern auch gegen die wehrlose Bevölkerung, nicht bloß an der Front, sondern auch im Hinterlande geführt wird, mit Mitteln, gegen die sich nicht einmal der ausgerüstete Soldat, geschweige denn das wehrlose Volk von Frauen, Kindern und Greisen schützen kann. Ein solches Vorgehen ist kein Krieg mehr, sondern eine Massenschlachtung und Massenvertilgung, die sich vom sittlichen Standpunkte aus nicht mehr rechtfertigen läßt.

Diese kurzen Andeutungen über den modernen Krieg mögen genügen, da eine ausführliche Behandlung dieses Gegenstandes nicht in den Rahmen dieser Abhandlung gehört. (Vgl. *Mausbach*, Kath. Moraltheologie III, S. 75 und die daselbst angegebene Literatur; *Dr. G. Jäger*, Nie wieder Krieg. Oberrheinisches Pastoralblatt 1931, S. 171 ff.).

chen die Regierung *ihres* Staates den Krieg rechtfertigt, sie hören auch von den Gründen, mit welchen der feindliche Staat sein Eintreten in den Krieg motiviert. Aber wo in aller Welt ist der Klerus, der auf eine solche Kenntnis allein hin es wagen dürfte, ein sicheres Urteil zu fällen, auf welcher Seite in Wirklichkeit das Unrecht liege? Und wenn er es wagte, so wäre ein derartiges Urteil wohl meistens nichts weiter als eine parteiische Anmaßung. Wie schwer fällt es oft nach Jahren und Jahrzehnten noch dem unvoreingenommenen Geschichtsforscher festzustellen, auf welcher Seite das Unrecht einer Kriegserklärung lag, obgleich die Geheimarchive bereits zugänglich gemacht wurden! Wie soll dann erst der Klerus zur Zeit der Kriegserklärung mit Sicherheit entscheiden können, auf welcher Seite Recht und Unrecht steht, wenn er keine Kenntnis davon hat, was die eigene Regierung und ihre Vertreter im Ausland im geheimen geplant und getan haben, und wenn er noch weniger auch nur eine Ahnung davon hat, was fremde Staaten und Diplomaten hinter verschlossenen Türen ausgeheckt und vereinbart und in Szene gesetzt haben?

Da man niemand gleich von vornherein als Verbrecher ansehen darf, müssen Bischöfe und Priester eines Staates annehmen, daß der Regent oder die Regierung, welche zur Kriegserklärung geschritten sind, im guten Glauben gehandelt haben, d. h. von der Rechtmäßigkeit ihrer Forderungen überzeugt sind und vorher wirklich alles versucht haben, um auf friedliche Weise den Streit beizulegen; und solange müssen sie diese Gutgläubigkeit den kriegführenden Regenten und Regierungen zubilligen, solange nicht das Gegenteil erwiesen ist.

Erklären aber Regent und Regierung in der (subjektiven) Überzeugung von der Rechtmäßigkeit ihrer Sache den Krieg, führen die Soldaten ebenso und noch mehr in der Überzeugung den Krieg, der gerechten Sache ihres Vaterlandes zu dienen, dann kann nur Haß und Verblendung den Abmarsch der Soldaten ins Feld auf dieselbe Stufe stellen wie den Ausmarsch von Banditen zu einem Raubüberfall; in Wirklichkeit ist die kriegerische Tätigkeit der Soldaten, vorausgesetzt, daß sie sich innerhalb der Schranken des Natur- und Völkerrechtes hält, nicht bloß in den Augen des Volkes ehrenvoll, sondern auch nach dem Sittengesetz erlaubt, ja sie kann sogar der Ausfluß einer geradezu heroischen Nächstenliebe werden.

Ist aber unter den genannten Voraussetzungen die kriegerische Tätigkeit der Soldaten erlaubt, warten ihrer

oft große, ja übermenschliche Anstrengungen und umdrängen die Soldaten im Felde Gefahren aller Art, dann darf man doch die Kirche nicht tadeln, sondern sollte ihr danken, wenn sie den Schutz und Segen Gottes auf die Krieger herabrufft, nicht um möglichst viele Feinde zu töten, sondern damit die Soldaten ihre großen und schweren Pflichten erfüllen können, vor Tod, Verwundung und Siechtum bewahrt werden, damit sie wieder, gesund an Leib und Seele, in den Schoß ihrer Familien zurückkehren, damit sie an Glaube und Sittlichkeit mitten im rauen Kriegshandwerk nicht Schaden leiden. Auch das kann die Kirche den Soldaten erbitten, daß sie der gerechten Sache zum raschen Siege verhelfen, natürlich unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß die Sache, für welche die Soldaten kämpfen, auch wirklich gerecht ist, und daß Gott tatsächlich jetzt der gerechten Sache den Sieg verleihen will. Denn man kann es nicht oft genug wiederholen und den Menschen einprägen, daß wir hier auf Erden *im Zustand der Prüfung und nicht der ausgleichenden Gerechtigkeit leben*. So wie es im Leben des einzelnen Menschen hier auf Erden oft genug vorkommt, daß nicht das Recht siegt, sondern das Unrecht die Oberhand gewinnt, nicht die Tugend anerkannt und belohnt wird, sondern die lachende Sünde sich durchsetzt, so kann es auch im Leben der Staaten und Völker geschehen, daß beim Austrag durch Waffengewalt nicht das Recht siegt und das Unrecht unterliegt, sondern umgekehrt das Unrecht triumphiert. Denn einerseits hat Gott nirgends versprochen, im bewaffneten Konflikt der Staaten immer jenem den Sieg zu verleihen, auf dessen Seite das Recht steht, andererseits kann Gottes Vorsehung Gründe haben, warum sie auch ein Volk, das einen gerechten Krieg führt, unterliegen läßt.

Nach dem Gesagten begreift man wohl ohne weiters, daß die Kirche von jeher die christlichen Heere, die in den Kampf zogen, mit ihren Gebeten begleitete. So findet sich bereits im Sacramentarium Gelasianum, einem der ältesten uns erhaltenen Meßbücher der Kirche, eine eigene Messe zur Zeit des Krieges (*missa de tempore belli*), wie auch im heutigen Missale Romanum ein besonderes Meßformular zu dem gleichen Zwecke enthalten ist.

Segnete die Kirche schon jene Krieger, die auszogen, um weltliches Recht oder weltlichen Besitz zu schützen, dann umsomehr jene Kämpfer, welche im Dienste einer heiligen Sache stritten, wie die Kreuzfahrer und die Teilnehmer an dem Kampfe gegen Türken oder Hussiten.

Die Segnung der Soldaten entspricht darum einer von altersher durch die Kirche geübten Praxis, an der wahrlich nicht das Geringste auszusetzen ist.

Diese *Segnung der Soldaten* ist es nun, auf die man stößt, wenn man einer im Brustton der Überzeugung behaupteten „Waffensegnung“ näher nachforscht und auf den Grund geht. Es ist mir schon wiederholt vorgekommen, daß auf die Frage, ob je im Kriege Geistliche eine Segnung der Waffen vorgenommen hätten, ein Kriegsteilnehmer antwortete: „Aber sicher! Ich habe es doch mit eigenen Augen gesehen.“ Forschte ich aber weiter und sagte ich: „Nun gut, wenn Sie selber dabei gewesen sind, dann sagen Sie mir doch, was geschehen ist.“ Und jedesmal kam dieser oder ein ähnlicher Sachverhalt zum Vorschein: „Als wir aus der Garnisonsstadt ausmarschierten oder aus dem Orte, in welchem wir unsere unmittelbare Ausbildung für die Front erhielten, oder aus dem Etappengebiet in die Schützengräben abgingen, da versammelten wir uns in voller Adjustierung auf dem Domplatze oder auf dem Platz vor der Kirche und der Bischof oder der Militärpfarrer oder der Feldpater kam aus der Kirche und segnete uns mit dem Allerheiligsten.“ „Aber das ist doch offenkundig eine bloße *Segnung der Soldaten*, nicht aber der Waffen.“ „Nein, auch der Waffen; wir trugen doch die volle Waffenausrüstung, als der Bischof oder der Feldgeistliche uns den Segen mit dem Allerheiligsten gaben.“ „Aber, mein lieber Freund, daraus folgt doch nicht, daß der Geistliche Ihre *Waffen* segnen wollte. Sie trugen doch damals auch den Rucksack, die Schuhe, die Uniform und die Leibwäsche. Wenn daraus, daß Sie die Waffen trugen, als Ihnen der Segen erteilt wurde, folgt, daß der Geistliche Ihre Waffen gesegnet habe, dann müssen Sie nach derselben Logik auch sagen, daß der Bischof oder der Feldgeistliche auch Ihren Rucksack, Ihre Soldatenstiefel, Ihre Uniform und Ihre Leibwäsche gesegnet habe. Ist aber diese Folgerung irrig, dann ist es ebenso die Ihrige. Nach Ihrer Logik könnte man überhaupt erst dann sagen, der Feldgeistliche habe nur die Soldaten und nichts anderes gesegnet, wenn die armen Soldaten splitternackt vor dem segnenden Priester oder Bischof gestanden hätten. Nein, mein Bester! *Was gesegnet werden soll, das hängt ganz von der Absicht des Segnenden ab.* Wenn Bischöfe und Priester die abmarschierenden Soldaten mit dem Allerheiligsten segneten, so wollten sie nur den Soldaten, nicht aber auch den Kriegswaffen den Segen Gottes erteilen.“

II.

Segnung der Waffen.

Nach dem Gesagten dürfte wohl auch der feindseligste Kritiker der Kirche kaum mehr etwas an der Segnung der Soldaten auszusetzen finden. Aber den eigentlichen Stein des Anstoßes bildet die immer und immer wieder behauptete und der Kirche vorgeworfene *Segnung der Kriegswaffen*. Und auf den ersten Blick erscheint auch die Segnung von Mordwaffen als etwas so Befremdendes und fast Abstoßendes und das sittliche Empfinden Beleidigendes, daß man geneigt sein möchte, von vornherein selbst die *Möglichkeit* einer Waffensegnung in Abrede zu stellen.

Um darum Klarheit in die Sache zu bringen, um Wahrheit und Irrtum, Berechtigtes und Unberechtigtes, Erfundenes und Tatsächliches leichter scheiden zu können, unterscheiden wir zwischen Möglichkeit und Tatsächlichkeit der Waffensegnung und betreffs letzterer zwischen Vergangenheit und Gegenwart und beantworten darum drei Fragen gesondert:

1. *Ist eine Segnung der Kriegswaffen durch die Kirche überhaupt denkbar?*

2. *Sind von der Kirche und ihren Vertretern tatsächlich in früheren Jahrhunderten Waffen gesegnet worden?*

Und 3. *Hat die Kirche im Weltkriege die Kriegswaffen der Soldaten gesegnet?*

Beginnen wir gleich mit der Beantwortung der ersten Frage.

1.

Ist eine Segnung der Waffen überhaupt möglich?

Unter den Sakramentalien der Kirche nehmen die Segnungen oder Benediktionen einen breiten Raum ein. Bekanntermaßen zerfallen sie in zwei Arten oder Kategorien; in *eigentliche Weihen* (benedictiones constitutivae) und *einfache Fürbittsegnen* (benedictiones invocativae).²⁾ Zwischen beiden besteht ein großer Unterschied.

²⁾ In der volkstümlichen Sprache werden die Ausdrücke „Weihe“ und „Segnung“ vielfach unterschiedslos gebraucht, man redet ebenso von einer Haus- und Stall*weihe* wie von einer Haus- und Stall*segnung*. Auch wissenschaftliche Werke bedienen sich nicht selten dieser ungenauen Ausdrucksweise und sprechen von einer Waffen*weihe* und Waffen*segnung*. Es muß aber betont werden, daß dieser Sprachgebrauch sehr ungenau ist und dem wirklichen Sachverhalt nicht gerecht wird. Denn zwischen Segnung und Segnung ist ein großer Unterschied; etwas anderes ist die Benediktion einer Kirche, etwas anderes

a) *Weihen* sind jene kirchlichen Zeremonien, durch die der Gegenstand, an dem sie vorgenommen werden, ein *heiliger* wird, so daß er nur mehr zu religiösen und nicht mehr zu profanen Zwecken verwendet werden darf. So weiht die Kirche Gotteshäuser, Friedhöfe, Glocken, Kelche, Meßgewänder, Bilder, Rosenkränze, Öle, Wasser u. s. w. mit der Wirkung, daß diese geweihten Gegenstände nicht mehr zu weltlichen, sondern nur mehr zu gottesdienstlichen, religiösen oder frommen Zwecken verwendet werden dürfen, weil die solcher Art gesegneten Dinge heilige, d. h. aus dem Bereich profaner Gegenstände ausgeschiedene Dinge geworden sind. Eine geweihte Kirche z. B. darf nicht mehr zu Wohnzwecken, zur Abhaltung weltlicher Feste und Lustbarkeiten und noch weniger zu Stallungen u. s. w., sondern nur mehr zur Feier des Gottesdienstes, zur Spendung der Sakramente, zu religiösen Versammlungen und Festlichkeiten u. s. w. verwendet werden. Das geweihte Wasser und die geweihten Öle dürfen nur mehr zur Spendung der Sakramente und Sakramentalien der Kirche und zu frommen religiösen Übungen, nicht aber zu rein weltlichen Dingen, z. B. Reinigen des Geschirres oder Einölen von Maschinen und Werkzeugen gebraucht werden.

Es ist nun ohneweiters klar, daß Waffen niemals im eigentlichen Sinne des Wortes geweiht, d. h. durch Weihe zu heiligen Dingen gemacht werden können, die dem profanen Gebrauch entzogen sind und nur mehr zu religiösen Zwecken verwendet werden dürfen; es ist darum von vornherein eine eigentliche Waffenweihe ein Ding der Unmöglichkeit.

Denn mit Bajonetten, Säbeln, Gewehren, Kanonen oder Minenwerfern wird weder das Opfer des Neuen Bundes gefeiert noch ein Sakrament oder Sakramentale gespendet noch ein Akt der Frömmigkeit (pietas) gesetzt, sondern Gewalt angewendet, werden Menschen verwundet oder getötet, Tiere und Sachen vernichtet oder zerstört. Wenn auch solche Handlungen noch so sehr nach dem Sittengesetz erlaubt sein können, Akte des christlichen Gottesdienstes oder der christlichen Frömmigkeit sind sie nie und nimmer und können es nie werden, weil sie immer Anwendungen von Gewalt und oft furchtbar-

ist die Benediktion eines Flugzeuges. Die erstere ist eine eigentliche Weihe, die letztere dagegen ein bloßer Fürbittsegen. Es wäre zu wünschen, daß der Ausdruck „Weihe“ wirklich nur für Weihen im eigentlichen Sinne, also für benedictiones constitutivae reserviert, dagegen für einfache Segensgebete die Bezeichnung „Segnung“ oder „Fürbittsegen“ angewendet würde.

ster Gewalt bleiben. Waffen haben eben keine andere Zweckbestimmung als Anwendung von Gewalt. Eine eigentliche Weihe der Kriegswaffen ist darum von vornherein ein Ding der Unmöglichkeit, es müßte denn sein, daß man den Ausdruck „Weihe“ im uneigentlichen Sinne nimmt und darunter einen bloßen „Fürbittsegen“ versteht. Dann gilt natürlich von einer so verstandenen „Weihe“ dasselbe, was jetzt von der Möglichkeit, über Waffen einen Fürbittsegen zu sprechen, gesagt werden muß.

b) Neben den eigentlichen Weihungen gibt es unter den kirchlichen Benediktionen eine große Zahl von *einfachen Segnungen*, die nichts anderes sind als ein im Namen der Kirche an Gott gerichtetes Gebet, bestimmten Menschen, Tieren oder Sachen eine übernatürliche oder natürliche Wohltat zu spenden oder vor Schädigung zu bewahren. Durch solche Segnungen wird der Gegenstand, dem die Segnung erteilt wird, kein *heiliger oder geheiligter Gegenstand*, der aus dem profanen Bereich und Gebrauch ausscheldet und nur mehr frommen Zwecken dienen darf, sondern er bleibt ein rein weltlicher, bestimmt zu profanem Gebrauch; der Zweck der Segnung ist nur der, Gott zu bitten, er möge dem gesegneten Gegenstande oder dem, der ihn gebraucht, gewisse Wohltaten spenden oder ihn vor Schädigung, bezw. Mißbrauch bewahren.

Solcher Segnungen gibt es eine große Zahl, verschieden nach Zeit und Orten, da ja ihre Einführung und Abschaffung ganz dem freien Ermessen der Kirche überlassen ist. So segnet die Kirche heute noch Häuser, Wohnungen, Bibliotheken, Archive, Ställe, Scheunen, Pferde, Rinder, Schafe, Bienen, Felder, Wiesen, Weiden, Brunnen, Brücken, Wagen, Autos, Schiffe, Flugzeuge, Fleisch, Brot, Butter, Käse, Wein, Bier, Öl, Salz und sonstige Lebensmittel. Kein Geistlicher, der diese und ähnliche Segnungen vornimmt, will dadurch die „gesegneten“ Gegenstände zu heiligen Dingen machen, die etwa nur mehr zu Übungen der Frömmigkeit und zu gottesdienstlichen Handlungen verwendet werden dürften. Nein, nach der Absicht der segnenden Kirche bleiben alle diese Objekte rein weltliche Dinge, die nach wie vor zu profanen Zwecken gebraucht werden können. Das Fürbittgebet der Kirche hat nur den Zweck, Gottes Segen auf diese Gegenstände herabzurufen, daß sie wachsen und gedeihen, daß sie vor Schädigungen bewahrt werden, daß sie dem, der sie gebraucht, zum Segen für Leib und Seele gereichen, daß sie nur nach Recht und Gerechtigkeit verwendet und nicht mißbraucht werden, und wie alle die Segensabsich-

ten der Kirche bei den einzelnen Gegenständen lauten mögen.

So betet, um nur einige Beispiele nach dem neuesten, von der Ritenkongregation approbierten Rituale der Diözese Linz (1929) anzuführen, die Kirche bei Segnung eines Hauses, „daß Gott seinen heiligen Engel vom Himmel sende, damit er alle Bewohner des Hauses bewache, hege, schütze, heimsuche und verteidige“ oder, wie es in einer anderen Segnung derselben Art heißt, die Kirche bittet Gott, „diesen Ort oder dieses Haus zu segnen, damit hier immer Gesundheit und Keuschheit, siegreiche Tugend, Demut, Güte, Sanftmut, Erfüllung des Gesetzes Gottes und Dankbarkeit gegen Gott den Vater, Sohn und Heiligen Geist herrsche“ (p. 306 f.).

Bei der Segnung eines Stalles und der darin befindlichen Tiere erbittet die Kirche Schutz des Stalles vor allem dämonischen Einfluß, damit der Stall für die Rinder, Schafe und anderen Tiere ein gesunder und vor aller Anfechtung sicherer Ort sei, und daß die Menschen, die nach Gottes Ebenbild geschaffen sind, nicht werden wie die unvernünftigen Tiere, sondern den allein wahren Gott, den Urheber aller Güter erkennen und treu in seinem Dienste ausharren (p. 320).

Die Segnung der Felder, Almen u. s. w. hat den Zweck, daß Gott die Felder, Almen, Weiden oder Wiesen segnen, erhalten, vor dem Einfluß der bösen Geister bewahren, vor Blitz, Hagel, wütenden Gewittern und schädlicher Überschwemmung beschützen möge (l. c. p. 321 s.).

Bei der Segnung von Eßwaren und Getränken ist die regelmäßig wiederkehrende Bitte der Kirche die, daß alle, die davon genießen, die Gesundheit des Leibes und die Wohlfahrt der Seele erlangen (l. c. p. 290 ss.). — Diese Beispiele mögen genügen; aus ihnen kann jedermann ersehen, was für eine Bewandnis es mit diesem einfachen Fürbittsegen der Kirche hat. Aus dem Gesagten ergibt sich nun für unsere Frage die Folgerung:

Es steht gar nichts im Wege, daß ein solcher Fürbittsegen auch über Waffen gesprochen werden könnte.

Denn die Waffen können dem Menschen zum Segen und zum Fluche gereichen, können ebensogut in den Dienst einer guten und gerechten wie einer schlechten und ungerechten Sache gestellt, können nach Recht und Gerechtigkeit, aber auch verbrecherisch gehandhabt werden. Und da der Mißbrauch vielleicht bei keiner Sache so leicht möglich und angesichts der menschlichen Leidenschaften so naheliegend ist wie bei den Waffen, so wäre es nicht bloß denkbar, sondern auch durchaus an-

gebracht, wenn die Kirche über die Waffen ein Gebet spräche, daß sie nur recht und gerecht, niemals aber verbrecherisch gebraucht, daß sie nur zur Verteidigung einer edlen und gerechten Sache verwendet werden und denen, die sich ihrer bedienen, nur zum Wohle und Segen, nie aber zum Verderben reichen mögen.

Selbstredend könnte und dürfte die Absicht der etwa über die Waffen betenden Kirche nie dahin gehen, Gott möge durch seinen Segen und Beistand die tödliche Wirkung der Kriegswaffen noch erhöhen, damit möglichst viele Feinde möglichst sicher getötet werden und ein möglichst großes Zerstörungswerk in Feindesland angerichtet werde. Das hieße ja von Gott Schlechtes erbitten und eine solche Bitte wäre kein Gebet, sondern eine Gotteslästerung oder Blasphemie.

Zusammenfassend können wir also hinsichtlich der Möglichkeit einer Waffensegnung sagen, daß eine eigentliche Waffenweihe unmöglich und undenkbar ist, daß aber ein einfacher Fürbittsegen über die Waffen gesprochen werden könnte, allerdings nie zu dem Zwecke, um dadurch die tödliche oder zerstörende Wirkung derselben noch zu erhöhen, sondern dazu, daß die Waffen nur im Dienste einer guten Sache nach Recht und Gerechtigkeit geführt werden und ihren Trägern oder Verwendern nie zum Verderben, sondern zu Schutz und Segen reichen.

2.

Hat eine Segnung der Waffen durch die Kirche in den vergangenen Jahrhunderten stattgefunden?

Nachdem die Möglichkeit einer Waffensegnung hinlänglich geklärt wurde, wenden wir uns jetzt der Frage nach der *Tatsächlichkeit* der Waffensegnung durch die Kirche zu. Denn etwas anderes ist die bloße Möglichkeit, etwas anderes das tatsächliche Vorkommen. Daraus, daß eine Waffensegnung im vorhin beschriebenen Sinne möglich wäre, folgt noch lange nicht, daß sie auch von der Kirche wirklich vorgenommen wurde.

a) Was nun die Tatsächlichkeit angeht, so sei zunächst festgestellt, daß es nie eine eigentliche Waffen- oder Kriegswaffenweihe gab. In den zahlreichen uns erhaltenen Ritualien der Kirche findet sich auch nicht eine Spur einer solchen Kriegswaffenweihe.

b) Ebenso sicher ist, daß die Kirche niemals einen Fürbittsegen über Waffen sprach in dem Sinne, um dadurch ihre tödliche oder Verderben bringende Wirkung

noch sicherer und verheerender zu gestalten. Dafür fehlt jeder geschichtliche Beweis. Es sind uns zwar aus der mittelalterlichen Kirche Ritualien überliefert, die eine Segnung des Schwertes, der Lanze, des Schildes und der Fahne enthalten, aber der Sinn der Gebete ist ein ganz anderer, wie wir gleich sehen werden.

Allerdings kursierten unter dem Volke des Mittelalters und der Neuzeit und kursieren vielleicht auch heute noch dort und da sogenannte „*Waffensegen*“, deutsch oder lateinisch abgefaßt, durch die fremde Waffen machtlos und die eigenen gegen den Feind möglichst wirksam, durch die die Kugel zielsicher und die Träger des Waffensegens hieb- und stich- und kugelfest gemacht werden sollen. Diese vielfach mit abergläubischen Formeln und kabbalistischen Zeichen gespickten Waffensegen stammen aber nicht von der Kirche, sondern wurden von der Kirche als abergläubisches Zeug verworfen und verboten.

c) Es ist endlich eine liturgiegeschichtlich sichere Tatsache, daß bei der seit dem 11. Jahrhundert üblichen Ritterweihe eine Segnung des Schwertes, später vielfach auch der Lanze und des Schildes stattfand.

Der beste Kenner der kirchlichen Benediktionen im Mittelalter, Adolph Franz, beschreibt den ganzen Vorgang der Ritterweihe und Schwertsegnung folgendermaßen: „Nach der Schilderung des Abtes Ingulf von Croyland mußte der zum Ritter zu weihende Knappe am Vorabende des Weihetages beichten und dann die ganze Nacht in der Kirche verbringen, also Kirchenwache halten. Am Morgen legte er das Schwert auf den Altar. Während der Messe — nach dem Evangelium — segnete der Priester das Schwert und hing es dem neuen Ritter um den Hals. Endlich empfing der Ritter die Kommunion. In späteren Formeln sind noch andere Zeremonien vorgesehen. Der Priester umgürtet den Ritter mit dem eben geweihten Schwerte; dieser zieht dann das Schwert, schwingt es dreimal in der Luft und steckt es hierauf wieder in die Scheide. Danach küßt ihn der Priester und gibt ihm einen Schlag. Man legt dem Ritter die Sporen an, und der Priester überreicht ihm eine Fahne. Bei der Ritterweihe, welche der Papst vollzog, wurde nur das Schwert geweiht; zwei Edelleute umgürteten den Ritter mit demselben; darauf folgte die Zeremonie des Schwertschwingens, der Friedenskuß, der dreimalige Schlag mit dem Schwerte auf die Schulter und das Anlegen der Sporen“ (A. Franz, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter, II, 1909, Herder, Freiburg i. Br., S. 291 f.).

Und was war der Zweck der Segnung? Wie aus den Gebeten, die bei der Waffensegnung verrichtet wurden, hervorgeht, rief die Kirche den Segen Gottes dazu auf das Schwert des angehenden Ritters herab, daß es Verteidigung und Schutz für die Kirche, für Witwen und Waisen und alle Diener Gottes gegen die Grausamkeit der Heiden sei und ein Schrecken für alle Feinde, daß es seinen Träger gegen die sichtbaren und unsichtbaren Feinde verteidige und stets zum Siege führe (vgl. A. Franz, a. a. O. 291).³⁾

Den Inhalt dieser und ähnlicher Gebete wird man sofort verstehen, wenn man bedenkt, daß das Rittertum seit dem 11. Jahrhundert auch in den Dienst der Kirche trat. „Weltlich in seinem Ursprung, sollte es fortan heilig in seinem Zweck sein und dem Schutz des Königs, des Vaterlandes, der Armen sowie der Kirche dienen“ (A. Franz, a. a. O. 289). Bei der Schwertleite des eben zum deutschen König gewählten Grafen Wilhelm von Holland im Jahre 1247 erklärte es der Kardinallegat als Regel des Ritterstandes: „Zuvörderst mit demütiger Erinnerung an das Leiden des Herrn täglich eine Messe zu hören, für den katholischen Glauben kühn das Leben einzusetzen, die heilige Kirche und deren Diener von allen, die ihnen Gewalt antun, zu befreien, Witwen und Waisen in ihrer Not zu schützen, ungerechte Kriege zu vermeiden, ungerechten Sold auszuschlagen, für die Befreiung eines Unschuldigen, wer es auch immer sei, mit den Waffen einzutreten, Turniere nur der ritterlichen Übung wegen zu besuchen, dem römischen Kaiser in weltlichen Dingen ehrfurchtsvoll zu gehorchen, Reich und Reichsverfassung unangetastet in ihrem Bestand zu lassen, die Lehen des Reiches nicht zu veräußern, überhaupt vor Gott und den Menschen unsträflich zu leben.“ (Michael E., Geschichte des deutschen Volkes, I. Bd., Herder, Freiburg i. Br. 1897, S. 239 f.)

Waren aber die Aufgaben und Ziele des echten Rittertums heilige und religiöse, dann begreift man, daß die Ritterschaft gerade für jenen feierlichen Akt, durch den die Aufnahme in den Ritterstand erfolgte, für den Ritter-

³⁾ Beispielshalber sei aus dem genannten Werke von A. Franz eine solche Formel angeführt (a. a. O. 293): „Exaudi, domine, quesumus, preces nostras, et hunc ensem, quo hic famulus tuus N. se circumcingi desiderat, maiestatis tuae dextera benedicere dignare, quatinus defensio atque protectio possit esse ecclesiarum, uiduarum, orphanorum omniumque deo servientium contra sevitiā paganorum aliisque sibi insidiantibus sit pavor, terror et formido.“ Die Formel ist einem lat. Kodex des 11. Jahrhunderts entnommen, der sich in der Münchener Staatsbibliothek befindet.

schlag oder die Schwertleite die Mitwirkung der Kirche erbat und auch erhielt in der Ritterweihe und der dabei vorgenommenen Segnung des Waffenschmuckes. In den Gebeten nun, die bei der Ritterweihe und speziell bei der Schwertsegnung gesprochen wurden, unterstrich die Kirche die vorhin beschriebenen Aufgaben des Ritters, wenn sie dazu Gottes Segen auf das Schwert herabrief, daß es die Kirche, Witwen und Waisen und die Diener Gottes gegen die Grausamkeit der Heiden beschütze und den Träger des Schwertes gegen alle Feinde siegreich verteidige u. s. w.

Wie man sieht, war diese Segnung des Schwertes und überhaupt der Waffen des Ritters nichts anderes als ein Fürbittgebet der Kirche, daß der Ritter die Pflichten seines Standes, die „Beobachtung der ritterlichen Regel“ treu erfülle und vorab die Schutzlosen, d. h. die Kirche und die Witwen und Waisen erfolgreich gegen alle Feinde verteidige, ein Gebet, an dem doch ebensowenig etwas Anstößiges sein kann wie an den vorhin geschilderten Obliegenheiten des Ritters selbst.

War Eintreten für Recht und Gerechtigkeit, Schutz der Kirche und ihrer Diener, Verteidigung der Witwen und Waisen schon Ehrenpflicht jedes Ritters, dann waren sie noch mehr Aufgaben jener Ritter, die eigens zu „defensores ecclesiae“ (Verteidigern der Kirche) bestellt wurden, dann waren sie aber ganz besonders die Amtspflichten der eigentlichen Ritterorden und ihrer Mitglieder. Kein Wunder, daß die Kirche gerade solchen zu Verteidigern der Kirche bestellten Rittern und den Mitgliedern der Ritterorden bei ihrer Aufnahme die Ritterweihe erteilte und dabei einen Schwert- und Waffensegnen im vorhin angegebenen Sinne sprach.

Mit dem Untergang des Rittertums und mit dem Verschwinden der ritterlichen Verteidiger der Kirche wurden auch die Formeln für die Ritterweihe und die Segnung des Waffenschmuckes praktisch bedeutungslos und verschwanden darum aus allen Diözesanritualien. Bestehen blieben sie nur im Pontificale Romanum, das eine „benedictio novi militis“ und daneben noch eigene Formulare für eine „benedictio armorum“ und eine „benedictio ensis“ enthält. Verwendet wird die Ritterweiheformel wohl nur mehr bei der Weihe von Mitgliedern der heute noch bestehenden Ritterorden, z. B. der Malteser und des Deutschen Ritterordens, wobei auch die in der Weiheformel enthaltene Segnung der Waffen vorgenommen wird. Das Formular für die „Segnung des Schwertes“ wurde meines Wissens nur mehr von der

österreichisch-ungarischen Heeresseelsorge bei der Ausmusterung der Kadetten aus der Theresianischen Heeresakademie in Wiener-Neustadt gebraucht und wird bei dem gleichen Anlasse auch heute noch verwendet.

Die bei der Ritterweihe (*benedictio novi militis*) verwendete Waffensegnungsformel besteht aus drei Gebeten; im ersten bittet die Kirche, Gott möge dieses Schwert segnen, „*quatenus esse possit defensor ecclesiarum, viduarum, orphanorum, omniumque Deo servientium, contra saevitiam paganorum, atque haereticorum; aliisque sibi insidiantibus sit terror et formido*“. Im zweiten Gebete erfleht die Kirche Gottes Segen über das Schwert, „*ut hic famulus tuus . . . visibiles inimicos conculcet victoriaque per omnia potitus semper maneat illaesus . . .*“. Das dritte und längste Gebet ist eine Bitte an Gott, er möge dem neuen Ritter (Soldaten) kühne Kraft zur Verteidigung des Glaubens und der Gerechtigkeit verleihen, in ihm Glaube, Hoffnung und Liebe vermehren, Gottesfurcht und Liebe, Demut, Beharrlichkeit, Gehorsam und Geduld schenken und alles in ihm ordnen, damit er niemand mit diesem oder einem anderen Schwerte ungerrecht verletze, sondern alles, was recht und gerecht ist, verteidige, daß er den alten Menschen mit seinen Taten ablege und den neuen anziehe, Gott fürchte und in rechter Weise ehre, den Verkehr mit den (Ungläubigen?) Verrätern meide, seine Nächstenliebe weite, seinem Vorgesetzten gehorche und in allem seines Amtes gerecht walte.

Die beiden ersten Gebete stimmen wortwörtlich überein mit zwei Gebeten der ältesten, uns bekannten Formel einer Schwertsegnung, wie sie uns in einer Handschrift aus dem 11. Jahrhundert (dem lateinischen Kodex 6425 in der Münchener Staatsbibliothek; vgl. A. Franz a. a. O. 289, 293) erhalten ist.

Anstoß kann der Inhalt der mitgeteilten Gebete doch wahrlich nicht erregen. Oder sollte es etwas Unrechtes oder das moralische Empfinden Beleidigendes sein, wenn die Kirche betet, daß das Schwert ein Verteidiger der Kirche, Witwen und Waisen und aller Verehrer des wahren Gottes gegen die Grausamkeit der Heiden und Häretiker sei und ein Schrecken für alle, die dem Träger des Schwertes nachstellen? Soll es etwas Unerlaubtes sein, wenn die Kirche bittet, daß der Besitzer des Schwertes damit seine sichtbaren Feinde überwinde, in allem siegreich sei und dabei unverletzt bleibe? Soll es etwa etwas Unsittliches sein, wenn die Kirche für den neuen Ritter Mut und Kraft zur Verteidigung des Glau-

bens und der Gerechtigkeit und eine solche Ausstattung mit göttlichen und sittlichen Tugenden erfleht, daß er mit seinem Schwerte niemand ungerechter Weise verletze, sondern alles, was recht und gerecht ist, verteidige? *Der ganze Waffensegen ist nichts anderes als ein Fürbittgebet der Kirche um den rechten und siegreichen Gebrauch der Waffen im Dienste einer gerechten Sache.* Dazu darf man die Waffen sicher erlaubterweise gebrauchen; dazu darf man daher auch den Segen Gottes erbitten.

Denselben Sinn haben auch die Formeln für die Segnung der Waffen und für die Segnung des Schwertes, die sich im Pontificale Romanum getrennt von der Ritterweihe finden.

Bei der Segnung der Waffen im allgemeinen betet der segnende Bischof:

Oremus. Benedictio Dei omnipotentis Patris et Filii et Spiritus sancti descendat super haec arma et super induentem ea, quibus ad tuendam iustitiam induatur. Rogamus te Domine Deus, ut illum protegas et defendas: qui vivis . . .

Oremus. Deus omnipotens, in cuius manu victoria plena consistit, quique etiam David ad expugnandum rebellem Goliath vires mirabiles tribuisti, clementiam tuam humili prece deposcimus: ut haec arma almifica pietate benedicere digneris; et concede famulo tuo N. eadem gestare cupienti, ut ad munimen ac defensionem sanctae matris ecclesiae, pupillorum et viduarum contra visibilibus et invisibilibus hostium impugnationem ipsis libere et victorioso utatur: Per Christum . . .

Wie man sieht, wieder dieselbe Bitte wie bei der Ritterweihe. Im ersten Gebet ruft die Kirche den Segen des dreieinigen Gottes auf die Waffen herab und auf den, der sie anlegt, daß er sie zur Verteidigung des Rechtes trage und daß ihn Gott dabei schütze und verteidige. Im zweiten Gebet erbittet die Kirche den Segen Gottes über die Waffen und ihren Träger, daß er sie siegreich zum Schutze und zur Verteidigung der Kirche, Witwen und Waisen gegen die Angriffe der sichtbaren und unsichtbaren Feinde führe.

Bei der Schwertsegnung endlich betet die Kirche, „Gott möge dieses Schwert segnen und seinen Träger mit seinem gnädigen Schutze wappnen und unverletzt erhalten“. Bei der Übergabe des Schwertes spricht der Bischof: „Empfange dieses Schwert im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, benütze es zu deiner Verteidigung und zur Verteidigung der Kirche, zur

Beschämung der Feinde des Kreuzes Christi und des christlichen Glaubens; und soweit es in Anbetracht menschlicher Schwäche geschehen kann, verletze damit niemand ungerechter Weise. Das möge dir gewähren, der mit dem Vater und Heiligen Geiste als Gott lebt und regiert von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.“⁴⁾

Vergleicht man diese verschiedenen Segensformeln, so findet man als wesentlichen Inhalt immer die Bitte an Gott, er möge die Waffen, bzw. das Schwert segnen, daß es zur Verteidigung des Rechtes diene und niemanden ungerecht verletze, es möge den Träger der Waffen schützen und unverletzt erhalten, es möge siegreich zum Schutz der Kirche und der schutzlosen Witwen und Waisen u. s. w. verwendet werden. Wahrlich, wir könnten uns glücklich schätzen, wenn alle jene, die heute mit Erlaubnis der Behörden eine Waffe tragen, nur so und zu solchen Zwecken sie gebrauchten, zu denen sie die über die Waffen betende Kirche verwendet wissen wollte. Wieviel Ungerechtigkeit und Verbrechen, wieviel Jammer und Elend würde unterbleiben!!

Zusammenfassend können wir als Resultat der bisherigen Untersuchung über tatsächliche Waffensegnungen durch die Kirche in vergangenen Zeiten feststellen: Eine Waffenweihe im eigentlichen Sinne des Wortes hat es nie gegeben und konnte es nicht geben. Ebenso wenig hat die Kirche je die Waffen gesegnet, um dadurch ihre tödliche Wirkung noch zu erhöhen. Aber seit den Zeiten des beginnenden Mittelalters war bei der Ritterweihe oder bei der Bestellung eines Verteidigers der Kirche oder bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern in die Ritterorden eine Waffensegnung üblich, die nichts anderes war als ein Fürbittgebet der Kirche um rechten und gerechten Gebrauch der Waffen im Dienste einer guten Sache.

(Schluß folgt.)

⁴⁾ Die lateinischen Texte lauten: „Oremus. Benedicere digneris, quaesumus Domine, ensem istum; et hunc famulum tuum, qui eum te inspirante suscipere desiderat, pietatis tuae custodia munias et illaesus custodias. Per Christum . . .“ — „Accipe ensem istum in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, et utaris eo ad defensionem tuam ac sanctae Dei ecclesiae, et ad confusionem inimicorum crucis Christi ac fidei christianae; et quantum humana fragilitas permiserit, cum eo neminem injuste laedas; quod ipse tibi praestare dignetur, qui cum Patre et Spiritu Sancto vivit et regnat Deus in saecula saeculorum. Amen.“